

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tektionen wäre. Zugleich aber würde die Wirtschaft in ihrem wichtigsten Teile unter Zwang gestellt. Auch bliebe die Wahl, entweder alle auf diesem Gebiete Erwerbstätigen auszuschalten und damit Existenzen zu vernichten oder aber die Wirtschaft doppelt zu belasten, nämlich mit den Kosten des Apparats und mit den Einkünften, die der freie Handel bisher aus seiner Tätigkeit zog. Über all dies bedeutet das Vollmonopol ein innerpolitisches Risiko ersten Ranges. Aus all diesen Gründen ist es abzulehnen.

Das dritte: Einfuhrmonopol mit Regelung der Preise für den Erzeuger nach aufwärts, für den Verbraucher nach abwärts. Diese Lösung bliebe nur ein verzweifelter Versuch, der schon nach wenigen Monaten entweder in sich selbst zusammenbrechen oder aber unbedingt zum Vollmonopol führen müßte. Aus all dem, was darüber zu überlegen ist, (siehe den vorgehenden Aufsatz!) ist es abzulehnen.

Das vierte: Einfuhrmonopol mit einseitiger Regelung der Preise zu Gunsten des Getreidebauers. Diese Lösung wäre wenigstens konsequent und kein Widerspruch in sich. Aber in diesem Falle gibt es einen bessern, weil einfacheren Weg. Es ist nicht einzusehen, warum bei einer solchen Lösung eigens neben dem Markte noch ein eigener Apparat bestehen soll, der dann nichts anderes wäre, als eine staatlich privilegierte Großhandelsstelle. Sobald also für diesen Fall eine einfachere Lösung möglich ist, ist das Einfuhrmonopol, verwaltet von einem eigenen Apparat, abzulehnen.

Es bleibt daher nur mehr übrig: Die Kontingentierung der Einfuhr verbunden mit einem Preisschutz durch Preisaufschläge. Minister Födermayr sagt darüber, daß eine solche Maßnahme technisch einfacher zu konstruieren und zu handhaben wäre als ein Voll-, ja selbst als ein Einfuhrmonopol. Er betont aber: „Die handelspolitischen Schwierigkeiten wären aber keine geringen, da die Berufung auf die formelle Ausnahmebestimmung für ‚Staatsmonopole‘ schwer möglich wäre.“

Sagen wir lieber gleich: Diese Berufung ist überhaupt nicht möglich. Es handelt sich ja bei diesem Vorschlag wirklich nicht um ein Monopol, sondern nur um eine ganz einfache Einfuhrbeschränkung mit Hochzollschutz. Das ist die Wahrheit!

Und nun kommt die Frage: Wie ist diese Sache dem Ausland gegenüber zu vertreten? Dies kann nur durch das feste und unverrückbare Aufstellen der Alternative, des unbeugbaren Entweder—Oder geschehen. Unserer Landwirtschaft muß geholfen werden, soll nicht der ganze Staat zu Grunde gehen. Vor diesem eisernen Muß steht auch das Ausland und muß dieses Muß anerkennen! Das Ausland hat nun die Wahl: Entweder läßt es uns die Freiheit, die Regelung durch die Kontingentierung mit Preiszuschlag vorzunehmen oder es zwingt uns zur Einführung eines Vollmonopols. Für das Ausland sind beide Lösungen in der Wirkung nach wesentlich gleich. In beiden Fällen wird die Einfuhr geregelt, in beiden Fällen also beschränkt. In beiden Fällen werden die Einfuhrkontingente nur auf Grund der Gegenleistung zu verteilen sein. Im zweiten Falle hat es nur die Erfüllung einer